

RS Vwgh 1995/12/18 95/16/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1175;

GebG 1957 §33 TP16;

Rechtssatz

Ein Unterbeteiligungsvertrag (hier: Unterbeteiligung an aus anzuschaffenden Aktien erfließenden Gewinnen sowie am allfälligen Erlös, der aus dem Verkauf dieser Wertpapiere erzielt wird) stellt die Vereinbarung über die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses iSd § 33 TP 16 GebG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160127.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at